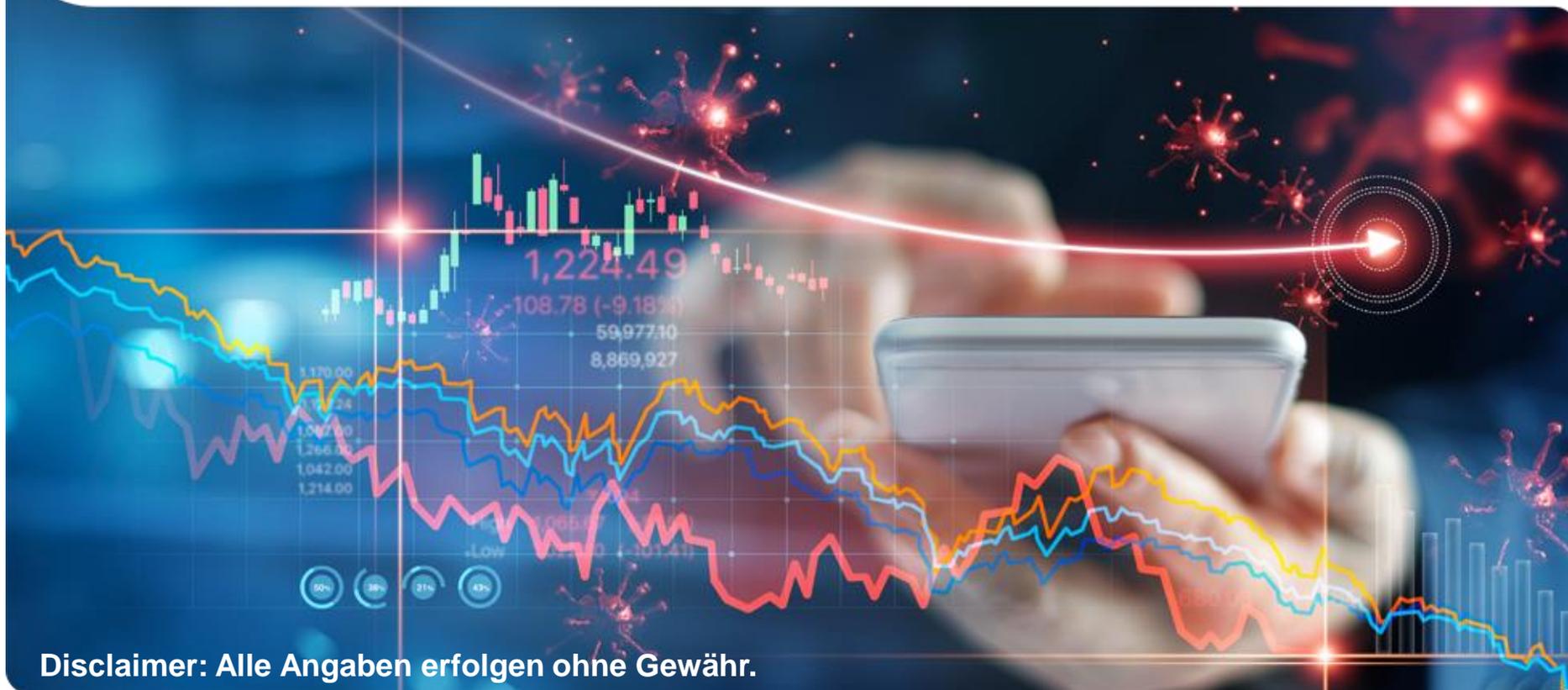


## Energiekostenausgleich.

Gemeinnützige Vereine gem. §§ 34 ff BAO (ohne unternehmerische Betriebe)

Stand 17.02.2023



# Eckpunkte des Energiekostenausgleichs (EKA).

in a nutshell.



## Was

### Abfederung der steigenden Energiepreise

- Der Zuschuss soll zur Abfederung von finanziellen Mehrbelastungen, die durch außergewöhnlich stark gestiegene Energiekosten den gemeinnützigen Sportstättenbetreiber entstanden sind, dienen.

## Wer

### Antragssteller:

- Rechtsträger gemäß § 3 Z 9 lit a BSFG 2017, die im Jahr 2022 Förderungen gemäß § 10 BSFG 2017 erhalten haben
- Bestimme Bundessportfachverbände gemäß § 3 Z 10 BSFG 2017

### Begünstigte:

- Sportstättenbetreiber, welche in Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins iSd § 34 ff BAO bestehen und die Sportstätte auf eigenen Namen und eigene Rechnung in Österreich betreiben. **Ausgenommen:** Unternehmerische Bereiche/Betriebe – Anspruch auf Energiekostenzuschuss!

## Wie

- Höhe der Förderung ergibt sich aus entstandenen, errechneten und nachweisbaren Energiekostenpreissteigerungen
- In Phase 1 werden 40% der Energiepreissteigerung ersetzt
- In Phase 2 und 3 werden 70% der Energiepreissteigerung ersetzt
- Pro Phase sind min. 600,00 EUR beantragt worden
- Förderung für jede Phase mit EUR 50.000,00 pro Sportstätte begrenzt

### Antragseinbringung:

- Phase 1: spätestens 10.3.2023**
  - Phase 2: spätestens 8.9.2023**
  - Phase 3: spätestens 8.3.2024**
- Förderfähiger Zeitraum:
    - Phase 1: 1.7.2022 – 31.12.2022**
    - Phase 2: 1.1.2023 – 30.6.2023**
    - Phase 3: 1.7.2023 – 31.12.2023**

## Voraussetzungen für Antrag.

- Vereine, die seit 1. Jänner 2021 in Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins bestehen – iSd §§ 34 ff BAO
  - Wenn der Verein nach dem 1. Jänner 2021 gegründet wurde oder die Sportstätte erst nach dem 1. Jänner 2021 in Betrieb genommen wurde, ist eine Antragsstellung nicht zulässig
- Im Zeitpunkt der Antragstellung ist die betreffende Sportstätte auf eigenen Namen und eigene Rechnung auf österreichischem Staatsgebiet betrieben
- Sportstättennutzer müssen geförderte Sportstätten - durch zumindest teilweise Weitergabe des finanziellen Vorteils aus Förderung - zugänglich gemacht werden
- Geförderte Energiekosten für die betroffene Sportstätte müssen auf eigene Rechnung von Sportstättenbetreibern getragen werden und in deren Buchhaltung als Aufwand bzw. Ausgabe aufscheinen
- Es dürfen keine Anträge auf eine Förderung der Energiekosten für dieselbe Sportstätte und im gleichen Zeitraum - wenn auch nur anteilig - bei einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesland oder Gemeinde) gestellt worden sein und es dürfen auch keine anderen Förderungen für Energiekosten erhalten worden sein
- Der Verein ist als Sportstättenbetreiber:in online unter [energiekostenausgleich.bundes-sport-gmbh.at](https://energiekostenausgleich.bundes-sport-gmbh.at) zu registrieren
- **Ausgeschlossen sind:**
  - der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden bzw. in deren mehrheitlichen Eigentum stehende Gesellschaften
  - über den Fördernehmer selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen **Finanzstrafen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende **Verbandsgeldbußen** nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein

# Energiekostenausgleich Antrag im Überblick.

## ■ Einreichphasen :

■ **Phase 1:** ab 10.2.2023 bis 10.3.2023      **Förderperiode:** 1.7.2022 bis 31.12.2022

– Errechnete Energiekostenerhöhung wird in **Phase 1 zu 40 %** ausgeglichen

■ **Phase 2:** ab 1.7.2023 bis 8.9.2023      **Förderperiode:** 1.1.2023 bis 30.6.2023

■ **Phase 3:** ab 1.1.2024 bis 8.3.2024      **Förderperiode:** 1.7.2023 bis 31.12.2023

– Errechnete Energiekostenerhöhung wird in **Phase 2 und 3 zu 70 %** ausgeglichen

■ **WICHTIG** nachträgliche Anträge für die angegebenen Zeiträume sind nicht möglich

## ■ Energiequellen :

- Arbeitspreis für Strom
- Arbeitspreis für Gas
- Preis für Fernwärme
- Preis für Heizöl
- Preis für Holz und Pellets

## Energiekostenausgleich Antrag im Überblick.

- Die jeweilige Berechnungsmethode für den förderbaren Betrag ist in Abhängigkeit der Energiekostenabrechnung zu wählen, wobei eine Kombination der Methoden zulässig ist:
  - **Berechnungsmodus:** *monatliche oder quartalsweise Abrechnung der Energiekosten* im Förderungszeitraum mittels Berechnungsmodus anhand des tatsächlichen Verbrauchs und der tatsächlichen Kosten pro Einheit
    - Unterlagen (Rechnungen des Energieanbieters mit verbrauchten Energieeinheiten inkl. Preis pro Einheit, Dokumentation der Zahlungsflüsse und Auszug aus der Buchhaltung für Förderzeitraum und Vergleichszeitraum)
  - **Hochrechnungsmodus:** *jährliche Abrechnung der Energiekosten* wird mittels Hochrechnungsmodus anhand des Verbrauchs der Einheiten im Vergleichszeitraums des Jahres 2019 oder des 1,5 fachen des Jahres 2021 und der Mitteilung des Energieversorgers angekündigten Kosten pro Einheit für die jeweilige Förderphase errechnet
    - Unterlagen (Vorschreibung des Energieanbieters mit Preis pro Einheit für den Förderzeitraum, Rechnung für den Vergleichszeitraum, Zahlungsfluss und Auszug aus der Buchhaltung)

Die Abgrenzung der förderbaren Kosten hat immer nach den Grundsätzen der **doppelten Buchhaltung** zu erfolgen. (kein Zufluss/Abfluss!)

## Energiekostenausgleich Antrag im Überblick.

- Höhe der möglichen Förderung
  - Mindestförderung **EUR 600,00**
  - Maximale Förderung pro Sportstätte und Förderphase **EUR 50.000,00**

## Energiekostenausgleich Antrag im Überblick.

- Registrierung unter folgendem Link [energiekostenausgleich.bundes-sport-gmbh.at](https://energiekostenausgleich.bundes-sport-gmbh.at) zwingend erforderlich.
- Der Antrag wird durch folgende Organisationen anhand eines festgelegten **Prüfungsprozesses kontrolliert**:
  - Allgemeiner Sportverband Österreich
  - Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
  - Sportunion Österreich
  - Österreichischer Fußball-Bund
  - Österreichischer Tennisverband
- Die Förderung wird unmittelbar nach Abschluss des Fördervertrages an den Förderwerber ausbezahlt.
- Gemeinnützige Vereine, welche **auch einen Wirtschaftsbetrieb** führen, können **keinen Antrag** stellen, weil diese im Energiekostenzuschuss antragsberechtigt sind. Ein Antrag ist auch nicht möglich, wenn sie für eine Förderung im Energiekostenzuschuss abgelehnt wurden.



## Quellennachweis.

### ■ Bundes Sport GmbH

FAQ der Bundes-Sport GmbH vom 10.2.2023

## Christian Oberkleiner

Steuerberater | Partner



Tel.: +43 (1) 58835-328

[christian.oberkleiner@tpa-group.at](mailto:christian.oberkleiner@tpa-group.at)

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)



## Gottfried Sulz

Steuerberater | Partner



Tel.: +43 (1) 58835-331

[gottfried.sulz@tpa-group.at](mailto:gottfried.sulz@tpa-group.at)

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)



## Gabriele Kainz-Waldinger

Steuerberaterin | Senior Managerin



Tel.: +43 (1) 58835-661

[gabriele.kainz-waldinger@tpa-group.at](mailto:gabriele.kainz-waldinger@tpa-group.at)

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

